

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 11/0068</b>
<b>60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr</b>			<b>Datum: 17.02.2011</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Uwe Reher</b>	<b>Tel.: 246</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr**

**03.03.2011**

**Beantwortung einer Anfrage von Herrn Dr. Pranzas für die Fraktion Die Linke "Anfrage zu den Sommerparkplätzen Arriba" in Norderstedt mit Datum vom 03.02.2011**

**Herr Dr. Pranzas stellte folgende Anfrage:**

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde der vorhandene Parkplatz (Sommerparkplatz) in der Tarpenbek-Niederung genehmigt?
2. Handelt es sich um eine befristete Genehmigung? Wenn ja, für welchen Zeitraum wurde die Genehmigung erteilt?
3. Wie hat sich in vorangegangenen Genehmigungsverfahren bei baulichen Eingriffen in die Tarpenbek-Niederung die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg geäußert?
4. Welche Kriterien sind bei einem anstehenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung des vorgeschlagenen Parkplatzbaus zu berücksichtigen?

**Die Frage von Herrn Dr. Pranzas wird wie folgt beantwortet:**

**Zu Frage 1.**

Unterlagen über eine Genehmigung des ursprünglichen Parkplatzes des Freibades Harksheide und des späteren Frei- und Hallenbades der Stadt Norderstedt an der Schleswig-Holstein-Straße liegen der Bauaufsicht nicht vor.

Der vorhandene Ausweichparkplatz des Arriba-Freizeitbades wurde von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) mit Bescheid vom 30.04.1997 genehmigt.

Inhaltlich sind im Lageplan folgende Maßnahmen dargestellt:

- Erhalt des Ausweichparkplatzes Arriba direkt neben dem Pflanzwall an der Schleswig-Holstein-Straße.
- Parkplatztiefe zwischen 35 m und 55 m.
- Abstandsfläche / Schutzstreifen parallel zur Tarpenbek in einer Breite von 15 m
- Neben der in Nord-Süd-Richtung fließenden Tarpenbek und dem 15 m breiten Schutzstreifen ist ein 17 m breiter zusätzlicher Bedarfsparkplatz zugelassen, der nur an Spitzentagen geöffnet wird.
- Zwischen dem Bedarfsparkplatz und dem Ausweichparkplatz ist ein Knickwall mit zwei Durchfahrten anzulegen, die mit Absperrpfosten verschlossen werden, die nur an Besucherspitzentagen geöffnet werden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

## **Zu Frage 2.**

Die Genehmigung wurde nicht befristet erteilt.

## **Zu Frage 3.**

Die Baustellenzufahrt zur Erweiterung des Arriba-Freizeitbades wurde von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) mit Bescheid vom 17.02.2006 **temporär** für den Baustellenbetrieb genehmigt.

### **Textauszug aus der Begründung**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung kann vorliegend erteilt werden, da der temporäre Eingriff durch die oben festgelegten Nebenbestimmungen und die Vorgaben in den Antragsunterlagen entsprechend minimiert und kompensiert werden kann (§§ 8 ff. LNatSchG). Eine Prüfung unter der Einbeziehung von Alternativ-Lösungen ergab, dass die vorliegende Planung summarisch die geringste Belastung darstellt und durch den Rückbau unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zur Baderweiterung ein mit der jetzigen Situation vergleichbarer Zustand wiederhergestellt wird.

## **Zu Frage 4.**

### **Anbaufreiheit der Schleswig-Holstein-Straße**

Die Schleswig-Holstein-Straße als anbaufreie innerörtliche Umgehungsstraße soll nach den Grundsätzen der Landesstraßenbauverwaltung in ihrer Leistungsfähigkeit nicht durch stark frequentierte Ein- und Ausfahrten eingeschränkt werden. Deshalb hat die Straßenbauverwaltung bisher stets dauerhafte neue Zufahrten von der Schleswig-Holstein-Straße abgelehnt.

**Ein erneutes Antragsverfahren für eine dauerhafte Genehmigung muss bei der UNB unter den naturschutzfachlichen und den rechtlichen Gesichtspunkten gestellt werden.**

Zunächst einmal ist die Bedeutung des Landschaftsraumes unter den nachfolgenden Teilaspekten zu betrachten.

### **Entwicklungsziele des LP 2020 - Maßnahmenflächen**

Gemäß des LP 2020 liegen die Bereiche neben der damaligen "Baustraße" (Flurstück 12/1, Flur 10, Gemarkung Harksheide) innerhalb des Entwicklungsraumes "M1 Niederung der Tarpenbek - Ost, Mündungsbereich Tarpenbek - West" und ist sowohl im LP 2020 als auch im FNP 2020 als Maßnahmenfläche dargestellt. Maßnahmen in der Gewässerniederung sind u.a. die Förderung extensiver (Feucht-) Grünlandnutzung (auch Beweidung) mit dem Schwerpunkt der Entwicklung von (bestehendem) artenreichen Feucht- und Nassgrünland, Röhrichten, Hochstaudenfluren. Es sollen Vernässungsflächen entstehen und im Randbereich der Tarpenbek Kleingewässer angelegt werden.

Im LP 2020 ist das nördlich angrenzende stadteigene Flurstück 44/4, Flur 9, Gemarkung Harksheide mit dem Sonderzeichen "Vogelschutz Kiebitzwiese" gekennzeichnet. Zum Erhalt und zur Förderung der Kiebitz-Brutvorkommen wurden und werden in Absprache mit dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) Maßnahmen durchgeführt. Ein vom NABU betreutes abgezauntes Amphibienlaichgewässer wurde angelegt. Die "Kiebitzwiese" wird vom örtlichen NABU intensiv betreut. Als Naturschutzfläche hat dieser Bereich höchste Priorität für den NABU.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung des B 280 wurden diese Flächen als Ausgleichsflächen für die Breitflügelfledermäuse nachgewiesen.

### **Wasserrahmenrichtlinie**

Bis zum Jahre 2015 soll gemäß der europäischen Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) an allen Gewässern (auch an der Tarpenbek) ein naturnaher Zustand erreicht werden. Von Seiten der Unteren Wasserbehörde wurde auf diese Zielsetzung bereits hingewiesen. Die von Seiten der Stadt Norderstedt praktizierte Extensivierung des stadteigenen Flurstückes 44/4, Flur 9, Gemarkung Harksheide verfolgt die Zielrichtung der WRRL.

### **Tarpenbekpark – Wanderweg / Grünzug**

Der Fuß- und Radweg ist seit fast 30 Jahren eine wichtige Nord-Süd-Verbindung zwischen Harksheide und dem Ochsenzoll, liegt im Bereich des Tarpenbekparks und wurde im Jahre 2008 saniert. Er soll auch künftig eine wichtige Rolle als Bestandteil des Grünen Leitsystems wahrnehmen und ist Bestandteil des Wegekonzepts zur Erreichbarkeit der LGS 2011 für Fußgänger und Radfahrer. Dieser Weg hat bisher und soll auch künftig eine gefahrlose Durchquerung des Stadtgebietes abseits der Straßen ermöglichen. Deshalb wird eine Querung des Fuß- und Radweges durch eine Kfz-Zufahrt als sehr problematisch angesehen.

### **Alternativenprüfung für Eingriffsvorhaben erforderlich**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu unterlassen und nicht genehmigungsfähig, wenn diese vermeidbar sind. Bevor mit baulichen Maßnahmen in die Tarpenbekeniederung eingegriffen werden dürfte, sind Alternativen zu prüfen. Wenn Eingriffe nicht vermeidbar sind gilt das Minimierungsgebot.

Die Zerschneidung des Grünzuges an dieser Stelle ist nicht ausgleichbar. Der Charakter der vom Kfz-Verkehr unabhängig geführten Wegeverbindung zwischen Ochsenzoll und Heinrich-Lönnies-Straße für Fußgänger und Radfahrer wäre dauerhaft zerstört.